



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht

Anordnung von Maßnahmen nach Geflügelpest- Verordnung i. V. mit Tiergesundheitsgesetz

Auf der Grundlage des § 13 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl.I S.1665) in Verbindung mit § 38 Abs.11 der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl.I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl.I S.1626) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 angeordnete **Aufstallung** zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Greiz **aufgehoben**.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 2. getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am 24.02.2021 wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 fast täglich mit hochpathogenem aviären Influenza-Virus (HPAIV) H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden, und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus fast allen Bundesländern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Die Entwicklung des Seuchengeschehens ist seitdem immer noch hochdynamisch und es erfolgte eine weitere geografische Ausbreitung auf ganz Mitteleuropa. In Deutschland wurden seither laut Datenbank des FLI 689 Ausbrüche der aviären Influenza amtlich festgestellt, wobei 66 Fälle bei Hausgeflügel auftraten. (Stand 22.02.2021)

Ein Geflügelpest-Verdacht in einer kleineren Geflügelhaltung im Landkreis Nordhausen in Thüringen hat sich am 06.01.2021 bestätigt, weiterhin waren Schwäne im Kyffhäuserkreis betroffen.

Die ersten Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif- und Möwenvögeln sowie bei Geflügel in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stehen zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbstzug von Wasservögeln aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen zirkuliert.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) war damals in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten nahm weiter zu bzw. wur-

de durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigten die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit stieg auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hatte sich das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz für eine allgemeine Aufstallpflicht entschieden. Bei der Festlegung, welche Gebiete in die Aufstallpflicht einbezogen werden, waren die Risiken der Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel einzuschätzen. Besonders hoch ist die Gefahr der Einschleppung des HPAIV durch Wildvögel in Gegenden mit hoher Geflügeldichte einerseits (um gewerbliche Geflügelhaltungen) und andererseits in ornithologischen Risikogebieten. In der schon beschriebenen damaligen Situation in Bezug auf die Wanderungsbewegungen der Zugvögel war die Aufstallung von Hausgeflügel um größere gewerbliche Geflügelhaltungen zu deren Schutz unbedingt anzuordnen. In Bezug auf ornithologische Risikogebiete ist festzustellen, dass neben diesen im Landkreis Greiz eine Vielzahl von kleinen stehenden und fließenden Gewässern für Vögel attraktiv sind. Diese waren damals nicht vereist, so dass sich Wildvögel auch außerhalb der ausgewiesenen ornithologischen Risikogebiete gleichmäßig auf die sonstigen Wasserflächen verteilten und die Nutzgeflügelbestände im gesamten Kreis gleichermaßen gefährdet waren.

Die Erfahrungen aus dem letzten Geflügelpestgeschehen 2017 haben gezeigt, dass sich zum Beispiel Schwäne tagsüber auch auf weit entfernte Felder zur Futtersuche begeben. Eine Begrenzung der Aufstallpflicht allein auf die ausgewiesenen ornithologischen Risikogebiete und deren Umkreis war aus den genannten Gründen nicht zielführend.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen **in ganz Deutschland** wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als **hoch** eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-COV-2-Pandemie ist die geflügelhaltende Industrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, dessen Produktionsleistung zur Ernährungssicherheit beiträgt. Umso zwingender ist der Schutz der Geflügelhaltungen.

Da aber seit der Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 im Landkreis Greiz und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza aufgetreten ist, wird die Aufstallungspflicht für den gesamten Landkreis zum 24.02.2021 aufgehoben.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und



§ 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung war auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wilde Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgte auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit weiterhin als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich war, Geflügel im gesamten Kreis aufzustellen.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum damaligen Zeitpunkt war es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme war geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung war erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung war auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen einzelner Geflügelhalter.

Seit Erlass der Allgemeinverfügung ist im Landkreis Greiz und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza aufgetreten. Auch im gesamten Bereich Mitteldeutschland sind seit Anfang des Jahres 2021 keine neuen Fälle amtlich zur Kenntnis gelangt.

Obwohl das Risiko für das Auftreten der aviären Influenza weiterhin vom Friedrich-Löffler Institut als hoch eingeschätzt wird (16.02.) ist die Anzahl der gemeldeten Fälle bei Wildvögeln rückläufig. Der Vogelzug im Rahmen des Herbstzugs ist abgeschlossen und die Stabilisierung der Infektiosität von Influenzaviren durch niedrige Temperaturen geht zunehmend zurück, was die Gefahr einer weiteren Ausbreitung durch Wildvögel deutlich senkt.

Eine dauerhafte Aufstallung wirkt sich außerdem negativ auf das beginnende Reproduktionsgeschehen des Hausgeflügels aus.

Die angeordnete Aufstellungspflicht für den Landkreis Greiz wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 2

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Ziffer 2 des Tenors wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen, was eine Kenntnis aller Geflügelhalter durch die Veterinärverwaltung als Voraussetzung hat.

Zu Nr. 4

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Hiervon wurde im Interesse der Geflügelhalter Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen. Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Im Auftrag
Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de